VERORDNUNG (EWG) Nr. 2009/92 DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1992

zur Festlegung der gemeinschaftlichen Analysemethoden zum Nachweis des zur Bereitung von Spirituosen und aromatisierter weinhaltiger Getränke und Cocktails verwendeten landwirtschaftlichen Äthylalkohols

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen (1), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates vom 10. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierter weinhaltiger Getränke und Cocktails (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Damit die zuständigen Behörden geeignete Untersuchungen auf den in Artikel 3 Buchstabe d) dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 genannten landwirtschaftlichen Äthylalkohol gemäß der Definition des Artikels 1 Absatz 3 Buchstabe h) der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 durchführen können, sind gemeinschaftliche Analysemethoden festzulegen.

Die Merkmale des landwirtschaftlichen Äthylalkohols sind in Anhang I der Verordnungen (EWG) Nr. 1576/89 und (EWG) Nr. 1601/91 beschrieben. Sie entsprechen den Bestandteilen, aus denen sich neutraler Alkohol gemäß der Definition zusammensetzt, die im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2046/89 des Rates vom 19. Juni 1989 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Destillation von Wein und Nebenerzeugnissen der Weinbereitung (3) enthalten ist. Die im Weinsektor zum Nachweis von neutralem Alkohol anzuwendenden gemeinschaftlichen, in der Verordnung (EWG) Nr. 1238/92 der Kommission (4) genannten Analysemethoden sollten deshalb auch zur Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 1576/89 und (EWG) Nr. 1601/91 als solche anerkannt werden.

Um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse, die mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Analysemethoden erzielt werden zu sichern, sind die Regeln festzulegen, die für die Wiederholbarkeit und Reproduzierbarkeit der mit den vorstehenden Methoden erhaltenen Ergebnisse gelten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Spirituosen und des Verwaltungsausschusses für aromatisierte weinhaltige Getränke —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die zum Nachweis des in Artikel 3 Buchstabe d) dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 genannten, in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe h) der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 definierten landwirtschaftlichen Äthylalkohols dienenden gemeinschaftlichen Analysemethoden sind die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1238/92 beschriebenen Methoden.

Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Analyseergebnisse findet Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1238/92 Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 160 vom 12. 6. 1989, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 149 vom 14. 6. 1991, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 202 vom 14. 7. 1989, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 130 vom 15. 5. 1992, S. 13.